



Anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene einstellen?

Informationen für Arbeitgeber

Zusammenspiel von Wirtschaft und Verwaltung.

Vielen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen fällt der Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt schwer. Herausforderungen sind häufig mangelnde Sprachkenntnisse, Arbeitserfahrung und fehlende Diplome. Sie beim Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen ist eine gesellschaftliche Verantwortung, denn die Alternative ist langjährige Sozialhilfeabhängigkeit.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Sozialamt und das Migrationsamt des Kantons Thurgau sowie der Thurgauer Gewerbeverband, die Industrie- und Handelskammer Thurgau und der Verband Thurgauer Landwirtschaft unterstützen gemeinsam Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Anstellung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen.

Dieses Infoblatt zeigt in kurzer Form Möglichkeiten des beruflichen Einstiegs und die behördlichen Ansprechpersonen auf.

Seit dem 1. Januar 2019 braucht es kein vorgängiges Bewilligungsverfahren für Stellenantritte von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen mehr. Ein Stellenantritt kann neu kurzfristig gemeldet werden. Die Meldung kann bis spätestens am Vorabend des Anstellungsbeginns vorgenommen werden. Die Meldung ist einfach und unkompliziert möglich unter www.sem.admin.ch – Arbeit/Arbeitsbewilligungen – Erwerbstätige im Asylbereich. Alternativ kann das Meldeformular per Mail an migrationsamt@tg.ch gesendet werden.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene einzustellen ist einfach und lohnt sich!

Welche Möglichkeiten des Engagements gibt es?

Probearbeit – formlos möglich

- Dauer: 0.5 Tage
- Keine Kosten für Unternehmen

Berufserkundigung – formlos möglich

- Dauer: Maximal 2 Wochen
- Keine Kosten für Unternehmen

Praktika – je nachdem mit oder ohne vorgängige Meldung

Jugendliche während der Integrationskurse des Kantons Thurgau:

- Dauer: 6 Monate (1 – 3 Tage pro Woche) mit Option auf Verlängerung um weitere 6 Monate
- Keine Kosten für Unternehmen
- Der Einsatz basiert auf einer Vereinbarung zwischen der Schule und dem Betrieb und ist nicht meldepflichtig.

Erwachsene in Begleitung fallführender Stelle für Arbeitsintegration:

- Dauer: 1 – 6 Monate, Verlängerung auf 12 Monate möglich
 - Kosten Unternehmen: Praktikumslohn (zuzüglich Sozialversicherungsleistungen)
 - Der Antritt der Praktikumsstelle ist meldepflichtig.
 - Bei sozialpartnerschaftlich geregelten Mindestlöhnen (GAV) ist bei der zuständigen Paritätischen Kommission die Unterschreitung der Mindestlöhne bewilligen zu lassen.
-

Berufliche Grundbildung (EBA / EFZ) – vorgängige Meldepflicht

→ Wie eine normale Berufslehre (Dauer, Lohn, etc.)

Festanstellung – vorgängige Meldepflicht

- Dauer: unbefristet oder befristet
 - Pensum: Voll- oder Teilzeit
 - Kosten Unternehmen: Orts- und branchenübliche Mindestlöhne (inkl. Mindestlöhne gemäss GAV/NAV)
 - Die für die Integrationsbegleitung zuständige Stelle meldet die Stellenantritte von Personen in ihrer Zuständigkeit.
-

Stufenweiser Einstieg in den Arbeitsmarkt

Probearbeit

0.5 Tage

Berufserkundung

2 Wochen

Praktikum 6 Monate

Praktikum Verlängerung 6 Monate

Festanstellung oder berufliche Grundbildung

Unternehmen haben über ein Jahr Zeit, künftige Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Lernende kennenzulernen!

Kontaktieren Sie uns.

Melden Sie sich bei uns, wenn Sie vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge anstellen möchten. Vor Beginn eines Praktikums, vor einer Ausbildung oder einer Anstellung sowie nach Stellenantritt sind wir für Sie da. Wir beraten Sie gerne.

→ **Sie haben generell Fragen zu den ausländerrechtlichen Verfahren?**

Migrationsamt Kanton Thurgau
Telefon 058 345 67 67
migrationsamt@tg.ch
www.migrationsamt.tg.ch

→ **Sie haben eine Frage bezüglich der Anstellung von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme («F-Ausweis»)?**

Fachstelle Integration
Jobcoaching für vorläufig aufgenommene Personen
Frau Bettina Vincenz
Telefon 058 345 39 88
migrationsamt@tg.ch

→ **Sie haben eine Frage bezüglich der Anstellung von anerkannten Flüchtlingen oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen («B-Ausweis, F-Ausweis»)?**

Peregrina-Stiftung
Arbeitsintegration
Frau Daniela Jost
Telefon 058 346 89 50
fluechtlingsbegleitung@peregrina-stiftung.ch

